

07.06.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - FJ - Inzu Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen

KOM(93) 106 endg.; Ratsdok. 5661/93

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Frauen und Jugend empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag der Kommission an den Rat, eine Verordnung zur Änderung des vorgenannten Statuts zu erlassen, um die Gleichbehandlung von Frauen und Männern für den vom Statut betroffenen Personenkreis zu erreichen. Mit der Kommission ist der Bundesrat der Ansicht, daß größter Handlungsbedarf zur Verwirklichung der Gleichberechtigung im Erwerbsleben besteht.

Es ist zu begrüßen, daß die Gemeinschaftsorgane in Artikel 5 a Abs. 2 ermächtigt werden, positive Maßnahmen zur Förderung von Frauen zu erlassen und daß damit die Rechtssetzungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und die Rechtsprechung des EuGH zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern auch in den Gemeinschaftsorganen umgesetzt werden sollen.

Die in dem Vorschlag der Kommission enthaltenen Änderungen sind jedoch nicht ausreichend.

Ausgeliefert am 08. JUNI 1993

Der Bundesrat bedauert, daß der Vorschlag auf jede Form der Quotierung verzichtet. Die Erfahrungen in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit Leitlinien, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften haben gezeigt, daß fehlender Umsetzungswille eine wirksame Frauenförderung behindert. Der Bundesrat hält es daher für unerläßlich, auch in den Gemeinschaftsorganen leistungsabhängige Quotierungsbestimmungen oder verbindliche Zielvorgaben vorzusehen, um strukturelle Benachteiligungen von Frauen wirksam abzubauen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, aktiv darauf hinzuwirken, daß die vorgesehene Verordnung alsbald in Kraft treten kann und die Anregungen des Bundesrates Berücksichtigung finden.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.